

dass auch beim zweiten Tatbestandsmerkmal der Beitragspflicht in Bezug auf den geänderten Vorteilsbegriff eine unzulässige verfassungswidrige Rückwirkung auf abgeschlossene Rechtslagen, die bis zum 11. Februar 2016 nach dem

grundstücksbezogenen Vorteilsbegriff zu beurteilen sind, festgestellt werden könnte. Die maßgeblichen Verfassungsfragen sind durch das BVerfG im Zusammenhang mit der unzulässigen Rückwirkung bereits geklärt.

## Journalismus als ein Schlachtfeld – Fake News und Propaganda

Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Weberling, Berlin / Frankfurt (Oder)\*

Seit der amerikanischen Präsidentschaftswahl sind Fake News, gemeinhin als falsche Nachrichten verstanden, die über das Internet insbesondere von soziale Medien verbreitet werden, und Propaganda, also die Verbreitung falscher Nachrichten zur Durchsetzung politischer bzw. wirtschaftlicher Zwecke sowie die richtige journalistische Reaktion ganz oben auf der Agenda der medienpolitischen Diskussionen.<sup>1</sup> Dabei sind Fake News und Propaganda sind nichts wirklich Neues. Einige Beispiele:

- Wir feiern in diesem Jahr in Deutschland den 500. Jahrestag der Reformation. Die wechselseitigen Flugschriften Luthers und seiner Weggefährten auf der einen Seite und der Katholischen Kirche und Ihrer Protagonisten auf der anderen Seite belegen, daß sich beide Seiten nicht nur nichts schenkten, sondern sich wechselseitig mit frei erfundenen Diffamierungen überhäuften.<sup>2</sup>
- Der Siegeszug Napoleons war nur möglich durch die massenhafte Verbreitung seiner nicht unbedingt jedes Mal mit der Wirklichkeit in Bezug stehenden Thesen und Programmatik.<sup>3</sup>
- Für die Kriegsgegner des ersten Weltkriegs war die Verbreitung wechselseitig die andere Seite herabsetzender bzw. ins Zwielficht rückender Falschinformationen Teil der Kriegsführung bis hin zur Festschreibung einzelner Propagandathesen zur Demütigung der Verliererseite im Versailler Vertrag mit den bekannten Konsequenzen.<sup>4</sup>
- Die schon im Ansatz völlig absurde Inszenierung eines Überfalls auf den Sender Gleiwitz am 31. August 1939 diente den Nazis als Legitimation des deutschen Angriffs auf Polen am 1. September 1939.<sup>5</sup>
- Der angebliche Angriff nordvietnamesischer Schnellboote auf den US-Zerstörer Maddox war für US-Präsident Johnson die Begründung des militärischen Eingreifens der USA in den Vietnam-Krieg.<sup>6</sup>
- Angebliche Hilferufe von „dem Sozialismus treu ergebene Persönlichkeiten“ in Staat und Partei der CSSR rechtfertigten die Besetzung der Tschechoslowakei durch Truppen des Warschauer Paktes im August 1968.<sup>7</sup>
- Die Vorlage gefälschter Dokumente über das angeblich bedrohliche irakische Arsenal an Massenvernichtungswaffen dienten der USA zur Legitimation des zweiten Irak-Krieges 2003.<sup>8</sup>

Wird aber der Journalismus durch Fake News und Propaganda zu einem Schlachtfeld? Anders gefragt, was haben Fake News und Propaganda eigentlich mit Journalismus zu tun?

Natürlich haben Fake News und Propaganda aufgrund der flächendeckenden Durchdringung bzw. Nutzung des Internet durch den ganzen überwiegenden Teil der Bevölkerung jedenfalls seit Beginn des Web 2.0 aufgrund ihrer Verbreitungsgeschwindigkeit und ihrer Breitenwirkung eine andere Qualität. Mit Journalismus haben Fake News und Propaganda dadurch jedoch unverändert nichts zu tun. Denn Medien erfüllen eine für die freiheitliche Demokratie unerlässliche öffentliche Aufgabe, indem sie Nachrichten von öffentlichem Interesse recherchieren und verbreiten, Stellung nehmen, Kritik üben oder auf andere Weise an der freien indivi-

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Honorarprofessor für Medienrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Der Beitrag ist die überarbeitete und mit Fußnoten ergänzte Fassung der Keynote „Journalism as a battlefield – Fake News and Propaganda“ des Autors auf dem 11. Workshop der internationalen Art. 10 EMRK-Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Medienprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung vom 13. – 15. September 2017 in Skopje. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

- 1 Vgl. *Seibert*, Was sind Fake News?, <http://www.tagesschau.de/ausland/wahlkampf-manipulation-fakenews-cyberattacken-101.html> (letzter Aufruf 17. September 2017); *Pönitz*, Lügen haben schnelle Beine, textintern, 26. Januar 2017, S. 5 ff.; *Ahrens*, Fake News – was tun?, textintern, 18. Mai 2017, S. 2 ff.; *Lossau*, Gefährden Fake News die Demokratie?, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Analysen & Argumente Juli 2017, Ausgabe 263/2017, <http://www.kas.de/wf/de/33.49491/> (letzter Aufruf 17. September 2017).
- 2 Vgl. z. B. *Reinhardt*, Luther der Ketzer. Rom und die Reformation, 2. Auflage München 2016.
- 3 Vgl. *Piereth*, Bayerns Pressepolitik und die Neuordnung Deutschlands nach den Befreiungskriegen, München 1999, S. 37 ff.
- 4 Vgl. *Scriba*, Lebendiges Museum Online, Erster Weltkrieg Kriegspropaganda, Deutsches Historisches Museum, Berlin 8. September 2014, <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/erster-weltkrieg/propaganda.html> (letzter Aufruf 17. September 2017).
- 5 Vgl. *Kellerhoff*, Ein schlechtes Hörspiel eröffnete den Weltkrieg, Die Welt 31. August 2014, <https://www.welt.de/geschichte/zweiter-weltkrieg/article131733252/Ein-schlechtes-Hoerspiel-eroeffnete-den-Weltkrieg.html> (letzter Aufruf 17. September 2017).
- 6 Vgl. *Meinert/Reber*, Die Kriegslüge von Tonkin, Zeit Online 30. Juli 2014, <http://www.zeit.de/wissen/geschichte/2014-07/vietnam-krieg-usa-50-jahre> (letzter Aufruf 17. September 2017).
- 7 Vgl. Der sowjetische Einmarsch in Prag, Die Zeit 23. August 1968, <http://www.zeit.de/1968/34/der-sowjetische-einmarsch-in-prag> (letzter Aufruf 17. September 2017).
- 8 Vgl. Amerikanische Regierung legte falsche Beweise vor, Spiegel Online 10. Juli 2003, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/irak-krieg-amerikanische-regierung-legte-falsche-beweise-vor-a-256539.html> (letzter Aufruf 17. September 2017).

duellen öffentlichen Meinungsbildung mitwirken.<sup>9</sup> Dabei sind sie verpflichtet, jede Nachricht vor ihrer Veröffentlichung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Herkunft und Wahrheitsgehalt sowie den Schutz überwiegender privater und öffentlicher Interessen hin zu überprüfen.<sup>10</sup> Es ist die gesetzliche Pflicht der Medien, jedem Bürger als Souverän der Demokratie Informationen als Rohstoff für seine Meinungsbildung zur Verfügung zu stellen und ihn durch kritische Kommentare und Stellungnahmen zur Meinungsbildung anzuregen. Medien machen aber nicht die Meinung.<sup>11</sup>

Natürlich fürchten Medien um ihren Ruf: Sie sind überhaupt nicht in der Lage, eine derartige Fülle von Nachrichten zu recherchieren und bereitzustellen, wie das tagtäglich eine Vielzahl selbsternannter Bürgerjournalisten aus ihrer subjektiven Perspektive oder durch Maschinen („Bots“) vervielfachte private oder staatliche Desinformanten tun. Medien, die darauf nicht sofort eingehen oder eben nur eine gut (oder weniger gut) begründete Auswahl von pressemäßig sorgfältig recherchierten Nachrichten und Geschichten bringen, werden mit wohlfeilen Vorwürfen wie „Lückenpresse“ oder (schlimmer) „Lügenpresse“ konfrontiert.<sup>12</sup>

Als Allheilmittel zur Immunisierung der Bevölkerung gegen Fake News und Propaganda wird weithin die Steigerung der Medienkompetenz bzw. der Allgemeinbildung der Bevölkerung angesehen.<sup>13</sup> Natürlich ist Steigerung der Allgemeinbildung der breiten Bevölkerung durch eine nachhaltige Stärkung des Bildungssystems ein Schlüssel zur Immunisierung gegen falsche Nachrichten und Propaganda. Ich halte aber nichts davon, immer nur auf die Steigerung der Medienkompetenz zu hoffen, da sie in der Gesamtbevölkerung jedenfalls nicht in absehbarer Zeit und vor allem aber nicht zeitnah herbeizuführen sein wird.

Auch wenn große Social Media-Konzerne Verifizierungsabteilungen zur Verhinderung von Fake News einrichten, ändern diese nichts daran, daß sie in erster Linie mit den durch ihre Tätigkeit gewonnenen Daten Geschäfte machen wollen und deren Leitlinien dort höchst eigene Interpretationen von Sitte und Moral sowie Recht und Gesetz sind. Social Media-Konzerne waren und sind keine Bestandteile eines seriösen Journalismus.

Ich halte erst recht nichts davon, wenn Beiträge aufgrund von Prüfungen mit einem Warnschild „Fake News“ versehen werden. Im übrigen: Wie soll mit der Fülle selektiver Wahrheiten im Netz umgegangen werden, insbesondere der Fülle zwangsläufig selektiven Resultate der Schwarmintelligenz in Wikipedia?<sup>14</sup>

Der Kernbereich der Tätigkeit seriöser Medien ist wie bereits dargelegt ihre öffentliche Aufgabe zur Unterrichtung der Gesellschaft über alle Fragen von öffentlichem Interesse und ihre Verpflichtung zur Einhaltung der pressemäßigen Sorgfalt bei dieser Tätigkeit. Dafür stehen sie und dafür werden sie auch zunehmend geschätzt. Seriöse Recherchen und die Einhaltung der pressemäßigen Sorgfalt kostet zwar Geld. Die publizistischen Produkte seriöser Medien stehen dadurch aber für Validität.

Anders als Bürgerjournalisten orientieren sich seriöse Medien an Pressekodizes, in denen allgemein akzeptierte ethische

Grundsätzen journalistischer Arbeit jeweils zusammengefasst sind.<sup>15</sup> Verantwortlich für von seriösen Medien recherchierte und verbreitete Nachrichten sind ausgebildete Redakteure und keine Journalismusroboter. Maschinen und Algorithmen haben kein Verantwortungsbewusstsein!<sup>16</sup> Seriosität und Validität der verbreiteten Inhalte ist demnach das für jeden aufmerksamen Mediennutzer erkennbare Markenzeichen seriöser Medien, die nicht zuletzt Fake News und Propaganda als das entlarven, was sie sind, vorsätzliche „Lügen-“ und/oder „Lückennachrichten“.

Journalismus ist ein Schlachtfeld. Denn seriöser Journalismus ist in der Demokratie das entscheidende Instrument im Kampf um die Informationshoheit, um die Wahrheit, damit die Bürger sich ihre Meinung fundiert bilden können und so souveräner und nicht manipulierter Akteure der Demokratie sein können.

Zudem müssen die Möglichkeiten jedes Einzelnen zur Durchsetzung seiner Rechte gegen die Verbreiter von Fake News gestärkt werden. Die Pflicht für Anbieter sozialer Netzwerke in Deutschland im neuen § 5 Abs. 1 NetzDG zur auf der Plattform leicht erkennbaren Benennung eines verantwortlichen Zustellungsbevollmächtigten im Inland dürfte die Durchsetzung der Rechte von Fake News betroffener Personen erheblich erleichtern.<sup>17</sup>

Damit gewinnen seriöse Medien ihre derzeit gefährdete unerlässliche Rolle für die freiheitliche Demokratie wieder zurück, indem sie alle Staatsbürger ausreichend und zuverlässig über das Geschehen in ihrem Land und der Welt informieren und ihnen damit die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe an der demokratischen Willensbildung und -ausübung sichern.

9 Vgl. BVerfGE 20, 162,175 „Spiegel“; Vgl. *Ricker/Weberling*, Handbuch des Presserechts, 6. Auflage 2012, 5. Kap., Rn. 1; als Beispiel für die übereinstimmenden Regelungen in den Landespressegesetzen siehe § 3 PresseG Brandenburg. Dies entspricht nicht zuletzt dem Verständnis von Art. 10 EMRK durch den EGMR in ständiger Rechtsprechung (vgl. u.a. *Kall*, Aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Meinungsfreiheit des Art. 10 EMRK, AfP 2014, 116 ff.; *Laue*, Aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Meinungsfreiheit des Art. 10 EMRK, AfP 2015, 110, 111 ff.).

10 Vgl. *Ricker/Weberling* (Fn. 9), 39. Kap., Rn. 8 ff.; als Beispiel für die übereinstimmenden Regelungen in den Landespressegesetzen siehe § 6 PresseG Brandenburg.

11 Vgl. *Ricker/Weberling* (Fn. 9), 7. Kap., Rn. 18 f.

12 Vgl. z. B. *Lossau* (Fn. 1), S. 3.

13 Vgl. z. B. *Lossau* (Fn. 1), S. 8.

14 Vgl. [www.wiki-watch.de](http://www.wiki-watch.de) (letzter Aufruf 17. September 2017).

15 Vgl. *Ricker/Weberling* (Fn. 9), 40. Kap., Rn. 1 ff.

16 Die erstmalige Nutzung von Roboter zur Abfassung von Nachrichten zu den Ergebnissen einzelner Wahlkreise durch die norwegische Nachrichtenagentur NTB bei der Parlamentswahl am 11. September 2017 stellt daher ein inakzeptables Überschreiten dieser „roten“ Linie dar, auch wenn die Roboter-Nachrichten vor ihrer Weiterleitung noch von Journalisten gegengelesen wurden (vgl. FAZ vom 12. September 2017, Seite 13).

17 Vgl. Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) vom 1. September 2017, BGBl. I 2017, 3352, 3354; *Spindler*, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, K&R 2017, 533, 542.